

**Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der  
Fa. HANSA PRESS- und MASCHINENBAU GmbH**  
(im Folgenden „HANSA PRESS“ genannt)

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen an unsere unternehmerischen Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt).

**I. Vorrang**

Die Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen von HANSA PRESS gelten ausschließlich. Andere Bedingungen werden nicht Geschäftsinhalt, auch wenn ihnen HANSA PRESS nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten auch dann, wenn HANSA PRESS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt.

**II. Preis, Zahlung, Gegenansprüche**

1. Der Preis versteht sich EXW (ex works, Incoterms 2010) vom Sitz von HANSA PRESS und zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer, wenn nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Der Kaufpreis ist, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Im Fall des Verzugs ist HANSA PRESS zur Berechnung von Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und einer Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 berechtigt. Darüber hinausgehende Schäden können geltend gemacht werden.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von HANSA PRESS geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HANSA PRESS anerkannt sind. Zudem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Für den Fall, dass HANSA PRESS vorleistungspflichtig ist, kann sie die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Das Nähere regelt § 321 BGB.

**III. Lieferung, Gefahrübergang**

1. Voraussetzung für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung zur vereinbarten Bezahlung und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
2. Wenn und soweit zumutbar, ist HANSA PRESS zu Teillieferungen berechtigt.
3. Der Versand der Waren erfolgt EXW / Sitz von HANSA PRESS (s. Ziffer II. 1). Ist im Einzelfall eine Versendung durch HANSA PRESS vereinbart, erfolgt diese – auch wenn HANSA PRESS die Kosten des Transports übernimmt – auf Gefahr des Kunden auf eine durch HANSA PRESS nach freiem Ermessen gewählte Transportart.

**IV. Vorbehalt der Selbstbelieferung, höhere Gewalt**

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.
2. Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige, von uns nicht beherrschbare Gründe, die die normale Fertigung oder Versendung verzögern, gelten als „höhere Gewalt“ und berechtigen HANSA PRESS zur entsprechenden Verschiebung

des Liefertermins. HANSA PRESS ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn HANSA PRESS hiervon Kenntnis erlangt. Ist eine verzögerte Leistungserbringung auf Grund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **V. Gewährleistung/ Mängelhaftung**

1. Der Kunde hat sich durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kaufverträgen 1 Jahr ab Ablieferung und bei Werkverträgen 1 Jahr ab Abnahme. Die Verjährungsfristen im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478 bzw. 445b BGB bleiben von dieser Regelung unberührt. Mängelbasierende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht beschränkt. Auch für Schadensersatzansprüche, die dadurch entstehen, dass wir mit einer vom Kunden verlangten und von uns geschuldeten Mangelbeseitigung in Verzug geraten, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Weiter gilt die Verjährungsfrist nicht für Baumaterialien und Arbeiten an Bauwerken.
3. Der Kunde ist bei Eingang der Ware zur unverzüglichen Untersuchung wie auch zur unverzüglichen Rüge von entdeckten Mängeln verpflichtet. Als unverzüglich gelten 7 Tage, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände einen anderen Zeitraum als angemessen erscheinen lassen. Verletzungen dieser Obliegenheit führen zur Genehmigung der Ware nach § 377 HGB. Entsteht hinsichtlich gelieferter Produkte der Verdacht eines nicht nur völlig unerheblichen Mangels, so ist der Kunde verpflichtet, HANSA PRESS die vorliegenden Verdachtsmomente unverzüglich mitzuteilen, auch wenn noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um den Mangel zu verifizieren. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt zur Schadensersatzpflicht des Kunden, es sei denn, er hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Regelungen dieser Vertragsziffer gelten auch für Werkverträge.
4. Im Falle der Mangelhaftigkeit und der form- und fristgerechten Mangelrüge hat der Kunde nach Wahl von HANSA PRESS einen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Kosten für den Versand im Rahmen der Nacherfüllung sind von HANSA PRESS zu tragen. Soweit sich die Versandkosten jedoch dadurch erhöhen, dass die Ware vom Kunden oder dessen Abnehmer an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, geht die Differenz zu Lasten des Kunden. Das gilt entsprechend auch für andere Kosten, die HANSA PRESS im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen hat.
6. Für Kaufverträge, aber nicht für Werkverträge, gilt die nachstehende Regelung im Hinblick auf Aus- und Einbaukosten: Ist die Sache mangelhaft und hat der Kunde die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so kann HANSA PRESS, wenn sie auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, innerhalb angemessener Frist wählen, ob sie dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ersatzsache (Arbeiten) erstattet oder stattdessen diese Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchführt oder durchführen lässt (Selbstvornahme). Übt HANSA PRESS dieses Wahlrecht nicht innerhalb angemessener Frist aus, erlischt es. Entschließt sich HANSA PRESS für Selbstvornahme, kann ihr der Kunde eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, die Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall erlischt das Recht von HANSA PRESS zur Selbstvornahme und der Kunde kann diese Arbeiten auf Kosten von HANSA PRESS durchführen. Das Recht von HANSA PRESS, die Art der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit abzulehnen, bleibt unberührt. Führt der Kunde die Arbeiten selbst durch oder beauftragt er zu diesem Zweck einen Auftragnehmer, hat er zu beachten, dass er nur einen Anspruch auf Ersatz der "erforderlichen" Aufwendungen hat. Er

hat daher die Kosten im Eigeninteresse möglichst gering zu halten und nach einer kostengünstigen Lösung zu suchen. Will der Kunde für die Durchführung der Arbeiten einen Auftragnehmer beauftragen, hat er zunächst HANSA PRESS die Möglichkeit zu geben, ihm einen geeigneten und günstigen Werkunternehmer zu empfehlen, bevor er den Auftrag erteilt. Diese Pflicht zur Nachfrage gilt nicht, wenn die zu erwartenden Kosten bei unter EUR 250 liegen.

## **VI. Allgemeine Haftung**

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen HANSA PRESS und deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
2. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern nicht Vorsatz vorliegt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
5. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. HANSA PRESS behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets in HANSA PRESS' Auftrag, ohne dass ihr hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht HANSA PRESS zu. Wird HANSA PRESS' Vorbehaltsware mit anderen, ihr nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht ihr das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
3. Der Kunde darf die im Allein- oder Miteigentum von HANSA PRESS stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt HANSA PRESS schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder den durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht HANSA PRESS gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt der Kunde die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus an HANSA PRESS ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

HANSA PRESS nimmt die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Kunden schon jetzt an.

4. HANSA PRESS verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
5. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kunden, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Kundelandes erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen.
6. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, so kann HANSA PRESS ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach ihrer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.
7. Liegen beim Kunden die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Kunde – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, HANSA PRESS unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist HANSA PRESS ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist HANSA PRESS berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an HANSA PRESS abgetreten sind; zusätzlich hat der Kunde unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an HANSA PRESS in Kopie zu übermitteln.

#### **VIII. Sonderregelungen für Montageleistungen**

Für Montageleistungen gelten ergänzend die Regelungen dieser Vertragsziffer VIII.

1. Die Montage wird gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Für Arbeiten am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 50%, für Arbeiten am Sonn- oder Feiertag ein Zuschlag in Höhe von 100% auf den Arbeitslohnanteil berechnet.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
  - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, usw.).
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Energie, Wasser, einschließlich der Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung geeigneter und abschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
  - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

- g) Bereitstellung geeigneter, Aufenthalts- und Arbeitsräume und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
  5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Verkäufer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Verkäufers unberührt.

#### **IX. Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung, Rechtswahl**

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist das jeweilige Lieferwerk.
2. Hat der Kunde seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Hat der Kunde seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort und Verhandlungsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs der DIS und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des *common law*, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. *document production*) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: November 2017